



Ortsgemeinde Dörrenbach

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den Waldfriedhof der Ortsgemeinde Dörrenbach vom 10.09.2024

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Dörrenbach hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.04.1998 (GVBl. S. 108), §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.05.1995 (GVBl. S. 175) und des § 18 der Friedhofssatzung für den Waldfriedhof der Ortsgemeinde Dörrenbach folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofes und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung als deren Bestandteil. Kosten für besondere Leistungen, die außerhalb dieser Satzung anfallen, werden in tatsächlicher Höhe erhoben. Das Kommunalabgabengesetz findet entsprechende Anwendung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

- (1) Bei Urnenbeisetzungen sowie Verlängerung der Nutzungsrechte die Personen, die nach bürgerlichem Recht und dem Bestattungsgesetz die Kosten zu tragen haben, der Antragsteller sowie diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
- (2) Bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht bereits mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig; sie sind an die Verbandsgemeindekasse Bad Bergzabern zu entrichten.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Zum Ausgleich unbilliger Härten können die in der Anlage bezeichneten Gebühren gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2024 in Kraft.

Dörrenbach, den 10.09.2024

Für die Ortsgemeinde Dörrenbach

Krieger, Ortsbürgermeister





Ortsgemeinde Dörrenbach

Friedhofsgebührensatzung für den Waldfriedhof

ANLAGE

zur Friedhofsgebührensatzung für den Waldfriedhof der Ortsgemeinde Dörrenbach vom 10.09.2024

I. Verleihung des Nutzungsrechtes an Urnengrabstätten (§ 11)

(1) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für den Waldfriedhof für 15 Jahre im Bestattungsfall

1.1	Urneneinzelgrabstätte	560,00 €
	Familienbaum (5 Urnengrabstätten)	2.000,00 €
	Markierungsschild (pro Bestattung)	75,00 €

(2) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen pro Jahr

2.1	Urneneinzelgrabstätte	40,00 €
	Familienbaum (5 Urnengrabstätten)	135,00 €

(3) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der vorhergehenden Nutzungszeit pro Jahr und Verleihung des Nutzungsrechts ohne Bestattung (Reservierung) pro Jahr (bis zu max. 50 Jahren)

3.1	Urneneinzelgrabstätte	40,00 €
	Familienbaum (5 Urnengrabstätten)	135,00 €

II. Ausheben und Schließen der Gräber

Die Kosten für das Ausheben und Schließen der Urnengrabstätten durch die Ortsgemeinde Dörrenbach werden entsprechend der unter Ziffer II a) festgesetzten Gebühr berechnet. Sofern die Grabanfertigung durch eine Privatperson oder ein Privatunternehmen erfolgt, werden die Kosten entsprechend der zwischen der Gemeinde und diesem Unternehmen getroffenen Vereinbarung berechnet.

a) Grabaushub für Urnengrabstätten (pro Urne)	150,00 €
---	----------

III. Zuschläge für Bestattungen

Grundsätzlich sind Bestattungstermine so festzulegen, dass die Arbeiten insbesondere zum Schließen der Gräber noch innerhalb der Regelarbeitszeit durchgeführt werden können. Für Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit werden entsprechende Zuschläge berechnet.

IV. Ausgrabungen und Umbettungen

Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen werden grundsätzlich von gewerblichen Unternehmen durchgeführt.

V. Verwaltungsgebühren

An Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

a) Bestattung von Verstorbenen	15,00 €
--------------------------------	---------

das Ausgraben von Aschenresten pro Urne (Umbettung)

b) mit / ohne Übertragung in ein anderes Grab	70,00 €
---	---------